



Gemeinde
HOLZIKEN

Gartenordnung Gemeinde Holziken

Gültig ab XX.XX.2026

I. Einleitung

Die Politische Gemeinde Holziken verpachtet auf den Parzellen Nrn. 342 und 485 Pflanzgärten an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Holziken. Diese Pflanzgärten sollen dem Anbau von Gemüse, Beeren und Blumen für den Eigenbedarf dienen.

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an die Gartenordnung zu halten, so wie die Wahrung allgemeiner Sitten und Verträglichkeit zu beachten.

Art. 1 Zweck

Die Gartenordnung regelt den ordentlichen Unterhalt der Anlagen.

Art. 2 Geltung

Diese Gartenordnung ist integrierender Bestandteil des Pachtvertrages. Sie ist somit für alle Pächterinnen und Pächter der Gartenparzellen der politischen Gemeinde Holziken verbindlich.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Bepflanzung

1. Durch das Anpflanzen des gepachteten Gartens darf den Parzellennachbarn wie auch den Nachbarn innerhalb der Pflanzgärten kein Nachteil oder Schaden entstehen. Die Standorte von mehrjährigen Pflanzen sind so zu wählen, dass den anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird und die Wege und Straßen durch die Entwicklung der Pflanzen keineswegs geschränkt werden.
2. Jeder Pächter ist verpflichtet, sein Pachtland das ganze Jahr von Unkraut frei zu halten. Natürliche Methoden sind dem Einsatz von (zulässigen) Chemikalien und Dünger vorzuziehen.

Art. 4 Wege

1. Pflege, Unterhalt und Jäten der Zugangswege, ist im Bereich der jeweiligen Gartenparzelle, Sache der beiden angrenzenden Pächter und Pächterinnen. Die Wege sind für den ungehinderten Durchgang jederzeit freizuhalten. Alle Pflanzen sind auf die Weggrenze zurückzuschneiden.
2. Werkzeuge, Baumaterial und Unrat gehören nicht auf diese Wege und sind auf der Gartenparzelle aufzubewahren.

Art. 5 Einfassungen

1. Einfassungen dürfen nicht mehr als 25 cm über die Wegoberfläche herausragen.
2. Materialien wie Blech- und Eisenstreifen, Flaschen, Krüge, Glas, Dachziegel oder Ähnliches dürfen nicht verwendet werden.

Art. 6 Wasserversorgung

1. Die allgemeine Zapfstelle sowie deren Umgebung sind stets in Ordnung zu halten.
2. Wasser ist sparsam zu verwenden. Das gezielte Giesen mit dem Schlauch ist nur in Trockenperioden zugelassen, automatische Sprinkleranlagen sind untersagt.
3. Wasserfässer dürfen höchstens 70 cm über den Boden herausragen und sind mit einem Deckel zu versehen (Unfallgefahr!).

Art. 7 Tierhaltung

Das Halten von Tieren aller Art ist im Gartenareal untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen bzw. im Garten an kurzer Leine anzubinden.

Art. 8 Kompost, Gartenabfälle und Unrat

1. Alles aus dem Garten anfallende Gartenmaterial sollte kompostiert oder zumindest der gebührenpflichtigen Grüngutabfuhr mitgegeben werden.
2. Nicht kompostierbare Abfälle sind mit nach Hause zu nehmen und der Kehrichtabfuhr mitzugeben.
3. Das Herumstellen von Unrat und gartenfremden Materialien im Garten ist verboten (z.B. alte Fässer, Körbe, Kisten, alter Hausrat, etc.).

Art. 9 Bauten und Werkzeugkisten

1. Gewächshäuser, Treibhäuser und Werkzeugkisten usw. dürfen die Höchstmasse von 5 m² Grundfläche sowie Gesamthöhe von 2.50 m nicht überschreiten. Die Masse entsprechen den baubewilligungsfreien Vorgaben einer Kleinbaute nach § 49 Abs. 2 lit. d) der Bauverordnung des Kantons Aargau (BauV).
2. Fahnenstangen sind nicht erlaubt.

Art. 10 Immissionen und Sonntagsruhe

1. Das Verbrennen von Gartenabfällen und Unrat ist untersagt. Es ist Generell verboten Feuer zu entfachen.
2. An Sonn- und Allgemeinen Feiertagen sind lärmige Gartenarbeiten verboten, ausgenommen das Giessen und die Arbeiten, welche das drohende Verderben der Kulturen bei ungünstiger Witterung oder Naturereignissen verhindern können.
3. Die Musikwiedergabe und der Einsatz von Lautsprechern und Verstärkungsanlagen ist verboten.
4. Mittags- sowie Nachtruhe sind stets einzuhalten. Es gilt das Polizeireglement der Regionalpolizei Zofingen zu beachten.
5. Kinder sind zu beaufsichtigen. Die Gartenareale sind keine Spielplätze.

Art. 10 Fahrverbot und Parkierungsgelegenheit

Pächter und Besucher des Schrebergartens haben ihre Fahrzeuge ausschliesslich auf dem Parkplatz beim Eingang des Gartens abzustellen. Wann immer möglich sollen die Parkplätze für den Friedhof freigehalten werden. Es wird empfohlen die Schrebergärten mit dem Velo oder zu Fuss zu erreichen.

Parkplätze der umliegenden Anstösser dürfen nicht verwendet werden.

Art. 11 Beschädigungen

Beschädigungen an gemeinsamen oder privaten Anlagen sind zu unterlassen, ebenso das Abreissen von Blumen oder Zweigen. Beschädigte Teile sind der Gemeindekanzlei zu melden und durch den Pächter zu ersetzen.

Art. 12 Untermiete

Vermieten oder „Überlassen“ des gepachteten Gartens oder eines Teils davon ist ohne Zustimmung des Gemeinderats bzw. der vom Gemeinderat delegierten Stelle nicht gestattet.

III. Behörden und Organe

Art. 12 Aufsichtsorgane

1. Die Aufsicht über die Schrebergärten obliegt dem Gemeinderat und kann von diesem delegiert werden. Er überwacht die Einhaltung der Gartenordnung und steht den Pächtern mit Rat bei.
2. Seine Anordnungen sind verbindlich. Pächter, die sich grobe Vergehen, Beschädigungen, Diebstahl etc. zuschulden kommen lassen, die Gartenordnung oder Weisungen des Gemeinderates nicht befolgen sowie den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Pacht gekündigt werden.
3. Wünsche sowie Beschwerden können dem Gemeinderat vorgebracht werden. Diese werden, wenn begründet, raschmöglichst erledigt. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.
4. Der Aufenthalt im ganzen Gartenareal erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

Art. 13 Pachtaufgabe

1. Das gepachtete Land ist jeweils auf den 1. April oder auf den 1. Oktober kündbar. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich beim Gemeinderat eintreffen. Ausnahmen gelten bei Unglücks- oder Todesfällen sowie bei Wohnortwechsel und sind sofort zu melden.
2. Bei Aufgabe der Parzelle ist diese sauber abzuräumen und zu jäten. Diese Bestimmung gilt auch für Pächter, welchen gemäss Punkt 12.2 gekündigt wird.

3. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift werden die angefallenen Arbeiten nach den üblichen Ansätzen in Rechnung gestellt.

Art. 14 Kosten

Der Pachtzins und andere eventuelle Kosten werden jedes Jahr von der Gemeinde dem Pächter in Rechnung gestellt. Allfällige Kostenerhöhungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Schlussbestimmungen

1. Subsidiär gilt die jeweils gültige Fassung des Polizeireglements.
2. Diese Gartenordnung kann vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Gartenordnung der Gemeinde Holziken wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom **xx.xx.2026** genehmigt. Sie tritt am **xx.xx.202x** in Kraft und ersetzt die bisherige Gartenordnung vom 07. November 2007.

Namens des Gemeinderates

Jacqueline Hausmann

Marco Bieri

Frau Gemeindeamman

Gemeindeschreiber